Das Brauwesen der Kaiserlich freien Reichsstadt Goslar

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

Hans Brinkmann

aus Harlingerode

Referent Prof. Dr. Jahn

Auszug

1924

Das Brauwesen ist zunächst wohl auch im ältesten Goslar nicht über Umfang und Bedeutung hinausgegangen, die es im allgemeinen in der deutschen Wirtschaft gehabt hat. Bei der besonderen Bedeutung aber, die Goslar für Handel und Verkehr infolge seines Bergwerkes schon früh gewann, hat auch das Brauwesen bald, jedenfalls schon im dreizehnten Jahrhundert, größeren Umfang angenommen. Das Goslarsche Bier, die weltberühmte Gose, wurde seit dieser Zeit auch in erheblichem Maße für den Handel und für die Ausfuhr hergestellt, und zwar von den ansässigen Kaufleuten, die in dem Bier einen nutzbringenden Handelsartikel erkannten.

Und wie der Rat in der Berg- und Forstpolitik tatkräftig zufaßte, so stützte er auch das sich entwickelnde Braugewerbe, wo und wie er nur konnte, gehörten doch seine Mitglieder auch meist den am Braugewerbe interessierten Kreisen an. Und der Rat hatte schon dadurch eine wichtige Stellung bei der Ordnung des Brauwesens, daß dieses in besonderem Maße von einer geordneten städtischen Wasserwirtschaft abhing, von städtischen Wasserleitungen und Brunnen (dem Marktbeckenwasser) und von der Forstwirtschaft, die das nötige Brennholz lieferte. Im allgemeinen ist die ältere Zeit (bis 1550) aber doch gekennzeichnet durch eine im wesentlichen freie Verfügung des Brauers über das gebraute Bier und als Folge davon das Blühen des Goslarer Brauwesens als Exportgewerbe. Noch mehr wuchs das Interesse der Stadt für dieses Gewerbe, als mit dem Riechenberger Vertrag (1552) allmählich die große Lebensquelle der Stadt, das Bergwerk, zu versiegen begann und durch die Notwendigkeiten des Daseins Bürgerschaft und Rat gezwungen waren, nun das Brauwesen als einen Haupterwerb der Stadt anzusehen und danach ihre Maßnahmen zu treffen.

So charakterisiert sich die zweite Periode der Entwicklung des Brauwesens (seit ca. 1550) als eine Zeit der immer wirksamer werdenden Braugesetze, die aber zuletzt doch nicht den Niedergang des alten blühenden Gewerbes aufhalten können. Diese Jahrhunderte bringen den allmählichen Verlust des weiteren Absatzgebietes und seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts den langsamen unaufhaltsamen Niedergang. Von dem großen Gebiet, in dem noch um 1550 das Goslarische Bier eine große Rolle spielte, bleibt zuletzt nichts als das engere Harzgebiet und das nächste Vorland des Harzes, das Fürstentum Hildesheim.

Das alte Recht des freien Brauens für jeden Bürger wurde im Jahre 1557 außerordentlich eingeschränkt und an einen bestimmten Grundbesitz gebunden.

haftete jetzt also an bestimmten bebauten Grundstücken, deren Charakter als Brauhäuser sich geradezu in dem ganzen Aeußeren, in Stil und Bauart als Brauhaus aussprach. Später aber haftete es infolge von Baufälligkeit und Brandschäden auch an nichtbebauten Grundstücken und wurde zuletzt sogar auch von den Grundstücken losgelöst zu einem selbständigen Realrecht (der sog. Brauzeit). Der Brauberechtigte kann jetzt brauen, wenn die Reihe an ihn kommt, im eigenen Brauhause, wenn er eins hat, oder im fremden, das er zu diesem Zwecke mieten muß. Mancher Brauberechtigte überließ auch sein Recht dem Besitzer eines Brauhauses gegen Zins, und so wurde sein Recht ihm zur Quelle einer Rente. Das Recht zu brauen, die Brauzeit, wird das wesentliche; das Brauhaus ist auch notwendig, aber wie die Braupfanne gewissermaßen ein bloßes Gerät zum Brauen. Die Braupfanne wird übrigens gemeinschaftlicher Besitz von Genossenschaften, zu denen sich eine Anzahl von Brauern zusammenschließt.

Eine zunftmäßige Organisation der Brauberechtigten bestand nicht, nur richtete der Rat ebenfalls sein Hauptaugenmerk darauf, eine Minderung der „Handwerks-Nahrung" der Stadt möglichst auszuschließen, und so hielt er besonders eifrig auf möglichst strengen Ausschluß Auswärtiger, und er legte auch in seinen Brauordnungen, denen er im Jahre 1693 noch durch Einrichtung eines eigenen Brauamts besonderen Rückhalt verlieh, immer wieder Wert darauf, daß für den Handel gebraut werden durfte nur eben auf Grund eines vom Rate erteilten Privilegs und nur in einer bestimmten Reihenfolge bezüglich des Abbrauens.

Zunächst konnte sich der Rat schwer von den Anschauungen der Zeit freimachen, die sich doch eben in zünftlerischer Richtung bewegten, seine Politik hatte doch aber auch einen realeren Hintergrund; denn

auf der Steuerkraft der Brauer beruhte der städtische Haushalt.

Lange Zeit brachten die Brauschosse mehr als die Hälfte des städtischen Schoßertrages, ohne die kleineren Abgaben vom Brauwesen zu rechnen. Aber das Streben nach möglichster Beschränkung der Einfuhr fremden Bieres hatte seine Grenzen; die Nachbarn wehrten sich; die Herzöge von Braunschweig legten Krüge der Stadt möglichst nahe vor die Tore, und so kommt es sehr bald zu Versuchen, sich mit den Nachbarn zu vereinigen. Mit Osterode, Herzberg, Halberstadt, Magdeburg wurden solche Verträge abgeschlossen· lange Kämpfe mit Hildesheim führen endlich im Jahre 1667 zu einem Handelsvertrage und zum Frieden. Man war für die Herstellung der Gose ja auch gänzlich abhängig von den Nachbarn. Die Güte des Bieres hing ab von der Größe der Gebraue, die mindestens dreieinhalb Wispel Weizenmalz erforderten. Weizen aber lieferte nur das „Ausland", ebenso

wie die anderen Rohstoffe. Auch konnte in allen Brauereien, die für ein derartig großes Gebrau nicht eingerichtet waren, keine Gose gelingen, und der Kreis der gute Gose herstellenden Brauer mußte deshalb ein verhältnismäßig kleiner sein, ganz zu schweigen von den Geldmitteln, die zur Verfügung stehen mußten.

Die veränderte Geschmacksrichtung während des siebzehnten Jahrhunderts trug nun in erster Linie zum

Verfall des Braugewerbes

bei. Der Verzehr von Wein bei den oberen, Branntwein bei den unteren Klassen der Bevölkerung ruinierte die Bierbrauerei vollständig, wobei dahingestellt sein mag, ob zuerst das Bier schlechter wurde, oder ob die neuen Moden den Brauereibetrieb unrentabel machten. Sicher ist, daß niemand daran dachte, der sich vor den Toren der Stadt erhebenden Konkurrenz durch die Güte der Ware zu erwehren; alle amtliche Kontrolle, alle Bierproben hielten zuletzt den Verfall der Güte des Gebräus nicht auf, der Versuch, die Krüger an einen bestimmten Brauer zu verweisen, mißlang; es versagte auch die amtliche Preisfestsetzung, indem sie den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung trug. So sank mit dem immer mehr ersterbenden Unternehmergeist zuletzt die Blüte des Goslarischen Brauereigewerbes dahin, weil man sich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr anzupassen vermochte, und weil die Brauer glaubten, auf Grund der ererbten oder erworbenen Gerechtsame ein ausschließliches Recht erworben zu haben, aus dem sie unbeschränkten Nutzen ziehen konnten.